

Samariterverband des Kantons Solothurn

Verbandsstatuten 2018

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	4
I. ALLGEMEINES UND ZWECK.....	4
<i>Artikel 1</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>4</i>
II. MITGLIEDSCHAFT	4
<i>Artikel 3</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>5</i>
III. ORGANE.....	5
<i>Artikel 6</i>	<i>5</i>
<i>A Die Delegiertenversammlung</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 7</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 8</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 9</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 10</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 11</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 12</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 13</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 14</i>	<i>7</i>
<i>B Der Kantonalvorstand.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 15</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 17</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 18</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 19</i>	<i>8</i>
<i>C Kommissionen und Arbeitsgruppen.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 20</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 21</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 22</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 23</i>	<i>8</i>

<i>D Die Präsidentenkonferenz</i>	9
<i>Artikel 24</i>	9
<i>E Die Konferenz der Vereinskader</i>	9
<i>Artikel 25</i>	9
<i>F Die Abgeordneten</i>	9
<i>Artikel 26</i>	9
<i>G Die Revisoren</i>	9
<i>Artikel 27</i>	9
<i>Artikel 28</i>	10
IV. FINANZIELLES	10
<i>Artikel 29</i>	10
<i>Artikel 30</i>	10
<i>Artikel 31</i>	10
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
<i>Artikel 32</i>	10
<i>Artikel 33</i>	10
<i>Artikel 34</i>	11
<i>Artikel 35</i>	11
UNTERSCHRIFTEN	11
GENEHMIGUNG	11

Vorbemerkung

Der Samariterverband des Kantons Solothurn bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Samariterverbandes des Kantons Solothurn.

I. Allgemeines und Zweck

Artikel 1

Der am 18. April 1926 gegründete Samariterverband des Kantons Solothurn (nachstehend Verband genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Verband ist ein Zusammenschluss der Samaritervereine im Kanton Solothurn. Er ist Aktivmitglied des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend SSB genannt) und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Richtlinien.

Artikel 2

Der Verband bezweckt:

- a) die Unterstützung bestehender und neuer Vereine und ihrer Samariter Jugendgruppen.
- b) die Schulung des Kaders.
- c) die Erfüllung der ihm vom SSB übertragenen Aufgaben.
- d) die Vertretung der Interessen seiner Aktivmitglieder innerhalb des SSB und gegenüber dem SSB.
- e) die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen sowie die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes.
- f) die Öffentlichkeitsarbeit im Kantonsgebiet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sind die Samaritervereine des Kantons Solothurn und ihre Samariter Jugendgruppen.

Die Statuten der Aktivmitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SSB und des Verbandes stehen. Statuten mit missbräuchlichem oder verwirrendem Inhalt werden zurückgewiesen. Ihre Genehmigung durch den Kantonalvorstand ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband. Nehmen die Aktivmitglieder Änderungen in ihren Statuten vor, so sind diese ebenfalls durch den Kantonalvorstand zu genehmigen. Genehmigte Statuten werden vom Kantonalpräsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband oder die Samaritersache im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes.

Artikel 4

Gesuche von Aktivmitgliedern um Aufnahme in den Verband sind dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen und durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen. Dem Gesuch sind die Statuten beizulegen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise Auflösung.

Austritte sind möglich auf Ende des Kalenderjahres. Austrittsgesuche sind dem Kantonalvorstand bis zum 30.11. schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder deren Verhalten andere Mitglieder schädigt, müssen vom Kantonalvorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann die Delegiertenversammlung den Ausschluss verfügen.

Mitgliedern, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, werden Mahnspesen verrechnet.

Austritt und Ausschluss haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

III. Organe

Artikel 6

Die Organe des Verbandes sind:

- A die Delegiertenversammlung
- B der Kantonalvorstand
- C die Kommission für Aus- und Weiterbildung
- D die Präsidentenkonferenz
- E die Konferenz der Vereinskader
- F die Abgeordneten
- G die Rechnungsrevisoren

A Die Delegiertenversammlung

Artikel 7

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

Durchführungsort und -datum werden an der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgelegt. Bei Vorliegen zwingender Gründe können sie durch den Kantonalvorstand geändert werden. In diesem Falle ist das neue Datum der Delegiertenversammlung mindestens acht Wochen vorher anzukündigen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung allen Aktivmitgliedern zuzustellen.

Artikel 8

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) auf Antrag des Kantonalvorstandes.
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder.
In diesem Fall muss sie innert drei Monaten durchgeführt werden.

Artikel 9

Anträge von Mitgliedern und der Kommission für Aus- und Weiterbildung sind drei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Kantonalpräsidenten einzureichen. Über später eintreffende Anträge kann an der betreffenden Versammlung beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 10

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Delegierten der Aktivmitglieder
Mindestens ein Delegierter pro Verein muss dem Vereinsvorstand angehören.
- b) die Delegierten der Samariter Jugendgruppen
- c) die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Kommission für Aus- und Weiterbildung sowie die Abgeordneten.
- d) die Ehrenmitglieder

Die Anzahl der Delegierten wird nach dem im letzten Jahr an den Kantonalvorstand ausgewiesenen Aktivmitgliederbestand der Samaritervereine und der Samariter Jugendgruppen berechnet:

bis 30 Aktive	2 Delegierte
31 bis 50 Aktive	3 Delegierte
51 bis 70 Aktive	4 Delegierte
über 70 Aktive	5 Delegierte

Pro Person kann nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.

Artikel 11

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmezähler und der Mitglieder des Urnenbüros
2. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) der Jahresberichte über die Tätigkeiten des Verbandes
 - c) der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Wahl und Abberufung
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Kommissionsmitglieder
 - d) der Abgeordneten
 - e) der Revisoren
8. Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Aktivmitgliedern, Mutationen
9. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Bestimmen des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
12. Änderung der Verbandsstatuten
13. Verschiedenes

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Kantonalvorstandes, bei dessen Fehlen vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

Artikel 13

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 14

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

B Der Kantonalvorstand

Artikel 15

Der Kantonalvorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren fünf bis elf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Leiter der Kommission für Aus- und Weiterbildung (AWK) und der Verantwortliche für die Vereinsleiterschulung der AWK sind von Amtes wegen stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des Kantonalvorstands.

Artikel 16

Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonalvorstandes beträgt vier Jahre. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

Vorstandsmitglieder geben dem Kantonalvorstand ihren Rücktritt bis zum 30.11 schriftlich bekannt. Dieser ist an der nächsten Delegiertenversammlung unter Mutationen bekanntzugeben.

Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer kann der Kantonalvorstand freigewordene Sitze während des Jahres provisorisch durch geeignete Personen besetzen. Die nächste Delegiertenversammlung wählt die Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 17

Der Kantonalvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Artikel 18

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, wovon der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

Bei Beschlüssen und Wahlen gelten die Abstimmungsregeln der Delegiertenversammlung.

Artikel 19

Der Kantonalvorstand vertritt den Verband nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Kantonalvorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben in der Höhe von insgesamt CHF 6000.- pro Jahr zu beschliessen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kantonalvorstandes sowie die Stellvertretung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die für den Verband verbindliche Unterschrift nach aussen führen der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam oder jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Beträge bis zu CHF 5000.- wird dem Kassier Einzelunterschrift gewährt.

C Kommissionen und Arbeitsgruppen

Artikel 20

Zur Behandlung von Fachfragen wählt die Delegiertenversammlung als ständige Kommission die Kommission für Aus- und Weiterbildung (AWK).

Die Amtsdauer der Mitglieder der AWK beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der AWK werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 21

Die Delegiertenversammlung kann weitere Kommissionen einsetzen. Nach erfolgter Wahl steht jeder Kommission im Kantonalvorstand ein Sitz zu.

Die Delegiertenversammlung wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen. Ihre Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 22

Kommissionsmitglieder geben dem Kantonalvorstand ihren Rücktritt bis zum 30.11 schriftlich bekannt. Dieser ist an der nächsten Delegiertenversammlung unter Mutationen bekanntzugeben.

Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer kann der Kantonalvorstand freigewordene Sitze während des Jahres provisorisch durch geeignete Personen besetzen. Die nächste Delegiertenversammlung wählt die Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 23

Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Kantonalvorstand Arbeitsgruppen bilden oder Fachleute beiziehen.

Der Kantonalvorstand wählt die Vorsitzenden und Mitglieder der Arbeitsgruppen und legt deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen fest.

D Die Präsidentenkonferenz

Artikel 24

An die Präsidentenkonferenz werden eingeladen:

- a) die Vereinspräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied und ggf. einer Vertretung der Samariter Jugendgruppe
- b) der Kantonalvorstand und die Mitglieder der Kommissionen
- c) die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten

Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Kantonalvorstandes zusammen. Sie wird vom Kantonalpräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

Die Konferenz dient der Information und Meinungsbildung. Es können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden. Es wird ein Protokoll geführt.

E Die Konferenz der Vereinskader

Artikel 25

An die Konferenz der Vereinskader werden alle Vereinskader (inkl. Kader der Samariter Jugendgruppen) der Aktivmitglieder eingeladen.

Die Konferenz tritt bei Bedarf auf Einladung der Kommission für Aus- und Weiterbildung (AWK) zusammen. Sie wird vom Leiter AWK oder von einem anderen Mitglied der AWK geleitet.

Die Konferenz dient der Information und Meinungsbildung. Es wird ein Protokoll geführt.

F Die Abgeordneten

Artikel 26

Die Delegiertenversammlung wählt die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten, welche den Verband bei der Abgeordnetenversammlung des SSB vertreten für eine Amtsperiode von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Über die Anzahl Abgeordnete entscheidet die Abgeordnetenversammlung des SSB aufgrund der Aktivmitgliederzahl der Samaritervereine.

Als Abgeordnete wählbar sind Mitglieder von Samaritervereinen respektive Samariter Jugendgruppen, welche dem Verband angehören.

Nomination, Wahlverfahren sowie Rechte und Pflichten der Abgeordneten werden in einem Regulativ umschrieben.

G Die Revisoren

Artikel 27

Der Kantonalverband hat vier Revisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ein Revisor kann maximal zwei Amtsperioden aktiv sein. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Rechnungsrevision wird jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung ein Revisor neu gewählt oder wiedergewählt.

Artikel 28

Die Revision muss durch mindestens drei Revisoren durchgeführt werden.

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren führen an der Delegiertenversammlung die Abstimmung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Kantonalvorstandes durch.

IV. Finanzielles

Artikel 29

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 30

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Höhe der Verbandseinnahmen:

- a) Grundbeitrag pro Samariterverein
- b) Jahresbeiträge der Vereine
- c) Jahresbeiträge für Vereinskader (Kursleiter, Samariterlehrer, Jugendtrainer) und – Kandidaten
- d) Kursabgaben

Die Aktivmitglieder-Beiträge der Samaritervereine werden aufgrund des letzten Jahresberichtes ermittelt.

Für Vereinskader und Vereinskader-Kandidaten ist auch der Aktivmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Status „Vereinskader-Kandidat« gilt ab dem Besuch der ersten offiziellen Ausbildungs-Veranstaltung des SSB.

Artikel 31

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 32

Die vierjährige Amtsdauer für den Kantonalvorstand, die Mitglieder der AWK und die Abgeordneten berechnet sich ab der DV 2016.

Artikel 33

Die Statuten können nur von der Delegiertenversammlung revidiert werden. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der genaue Wortlaut ist mit der Traktandenliste bekannt zu geben.

Artikel 34

Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Kantonalvorstandes oder einem Fünftel der Aktivmitglieder nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Begründung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Der Auflösungsbeschluss kann nur durch qualifiziertes Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Verbandsvermögens im Sinn des Verbandszwecks.

Artikel 35

Die vorstehenden Statuten wurden am 21.04.2018 von der Delegiertenversammlung in Aedermannsdorf genehmigt und treten nach Anerkennung durch den SSB sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26.04.2008 und die seither gefassten Protokollbeschlüsse, welche die Statuten betreffen.

Unterschriften

Die Kantonalpräsidentin

Der Vizepräsident



Silvia Stöckli



Raphael Bader

Genehmigung

Genehmigung durch den Schweizerischen Samariterbund

Olten, den 28. Mai 2018

Der Vizepräsident

Der Vizedirektor



Renato Lampert



Norbert U. Meier